

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Henrici a Deventer Med. Doctor im Haag, Neues Hebammen-Licht, in welchem aufrichtig gelehret wird, wie alle unrecht liegende Kinder, lebendig oder todte, blos mit den Händen in ihr rechtes Lager zu ...

Welcher Eine fernere Untersuchung schwerer Geburthen Als auch Einen Probier-Stein und Schild der Hebammen in sich hält - Allwo zugleich von der notwendigen Besichtigung in un mit der Geburth verstorbener Weiber gehandelt wird, damit man sehen möge: Ob die Hebamme Ursache an dem Tode der Mutter und ...

Deventer, Hendrik van

Jena, 1744.

VD18 90518276

Der vierte Grad.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9853

auch die Körper der mit der zurück gehaltenen Frucht verschiedenen Weiber besichtigen. Weil ja wohl mehr Weiber und Kinder aus Nachlässigkeit und Versehen der Wehemütter sterben, als solche Personen hingerichtet werden, deren Körper man besichtigt.

Der vierte Grad.

SWenn aus Besichtigung des Körpers erhellet, daß ein oder beyde Arme ausser dem Mutter-Munde hervorragen, und die Mutter solchergestalt, mit bey sich behaltener Frucht verschieden, welches man aus der Besichtigung des todten Körpers augenscheinlich wahrnehmen kan; so fragt sich: Ob die Wehemutter, so bald sie diese Stellung des Kindes erforschet, auch derselben Gefahr verstanden habe? Hat sie es nicht verstanden, so leget sie ihre Unwissenheit deutlich genug an den Tag; hat sie aber die Gefahr dieser Stellung bald anfangs eingesehen; so fragt sich, ob sie auch diese Gefahr, welche bey solcher Stellung niemahls ausen bleibet, der Kreißenden und den Anverwandten angedeutet, und jemand anders zu Hülfe begehret, welches die Kunst, ein Weib zu entbinden, besser verstanden, wie denn solches gleichfals innerhalb

geb. Licht II. Th. **S** einem

einem Stündchen, mit großer Hofnung, Mutter und Kind zu erhalten, hätte geschehen können. Hat sie es erinnert; so ist sie unschuldig; wo nicht; so verdienet sie billig harte gestraft zu werden; und zwar um zweyer Ursachen willen, wenn sie nemlich das Kind lebendig mit einem Armen hervorgezogen, um es so gedoppelt heraus zubringen. Es ist dieses eine recht entseßliche und abscheuliche That, welche, ob sie gleich bey unsern Hebammen sehr gemein ist, dennoch mit der allerschärfsten Strafe solte belegt werden, ja sie hat nach den Gesetzen den Todt verdienet. Denn eine solche Wehemutter tödtet erstlich das Kind, und denn vors andere, ist sie auch Ursache, daß öfters das Weib mit bey sich behaltener Frucht jämmerlich umkommen muß. Kein Kunst-Verständiger wird in Abrede seyn können, daß man in solchem Zufall durch die Besichtigung gewis erkennen müsse, ob die Wehemutter Ursach an beyder Tode gewesen sey.

Doch möchte jemand fragen :

1. Ob es denn einer Hebammen niemahls erlaubet sey, das Kind, so lange als es noch lebet, mit dem Arm zu ergreifen, und so gedoppelt heraus zu ziehen, um solchermaßen die Mutter zu entbinden?

2. Ob

2. Ob es einem Arzte nicht erlaubt sey, einer so unrecht handelnden Wehemutter mit hülfreicher Hand beyzuspringen, und der kreiffenden Person in solchem Fall treibende und Geburths-Wehen befördernde Arzney einzugeben?

Auf welche Frage ich mit einem ganz überzeugten Gemüthe, das die wahre Beschaffenheit der Sachen in diesem Zufall sehr wohl inne hat, antworten will. Ich sage also: Man begehe ein abscheuliches und niemahls genung zu bestrafendes Laster, wenn man den Arm eines noch lebenden Kindes hervor zieht, damit es solchergestalt, doppelt zusammen liegend möge gebohren werden. Denn wenn sie das thun, so tödten sie das Kind, und setzen auch zugleich die Mutter der Todes-Gefahr aus. Da es nun nicht erlaubt ist, ein Kind mit Willen zu tödten: So ist es eben so wenig erlaubt, das Kind gedoppelt hervor zu ziehen, weil der augenscheinliche Todt unumgänglich darauf folget. Und gleich wie es nicht erlaubt ist, einem in einem Todtschlage Hülfe zu leisten; eben so wenig ist es auch dem Arzte erlaubt, der Hebamme in einer solchen entsetzlichen That zu helfen, und der kreiffenden treibende Arzneyen einzugeben.

Ich weis aus der Erfahrung, daß ein Kind so mit dem Arme hervor kommt, und mit Mühe in der Mutter zurück gehalten wird, ob gleich der Arm weder hervor gezogen noch eingebogen worden, auf zwey Tage und länger leben, ja auch noch lebende ohne Schwellst und Sicht des Armes an das Tages-Licht treten könne, wenn es anders von einem in dieser Kunst erfahrenen Manne umgewendet und heraus gezogen wird: Hingegen, wenn die Wehemutter das Kind mit dem Arm hervor ziehet, so muß es innerhalb einer Zeit von wenig Stunden sterben, weil der Arm alsdenn durch die Schwellst dicker wird, und erstarrt; ja, wenn man es nicht plötzlich ganz heraus bringt, so schlägt der kalte Brand dazu, welcher, wenn er erst im Arm ist, von dar sich gleich an den Hals schläget, die Brust und den Kopf des Kindes nebst der Nabel-Schnure durchfrist, bis er endlich an die Nach-Geburth, von dar an die Bärmutter selbst kommt, und sie ansteckt. Da denn das Kind mit einem unerträglichen Gestanck anfängt zu faulen, und solchergestalt Mutter und Kind den unumgänglichen Todt zu erwarten haben; an deren Tode denn die Wehemutter allerdings Schuld und Ursache ist.

Da sich nun dieses so verhält, so können wir aus der Besichtigung todter Körper ungewiß zweifelt erkennen und schliesen, ob Mutter und Kind natürlicher Weise gestorben, oder aber
aus



aus Sorglosigkeit, und von grausamer Hand der Wehemutter gemartert und getödtet worden.

Es werden mir aber vielleicht die Wehemütter antworten, und sich einiger Mafen entschuldigen: Daß, ungeachtet ein Kind, wenn es bey dem Arme hervor gezogen würde, sterben müste, so verdienen sie doch deswegen eben keine Strafe, indem sie auf keine andere Weise ein doppelt liegend Kind hervorbringen könnten, ausser wenn sie es bey den Armen ergriffen; folglich wären sie ausser aller Schuld: Sintemahl es ja allezeit besser wäre, das Kind tödten, und die Mutter erhalten, als daß, wenn man sie ohne Hilfe liesse, beyde ums Leben kommen solten; es bestätigte es auch über dis die Erfahrung, daß öfters Kinder doppelt durchgegangen, die Mutter aber dennoch am Leben geblieben wäre.

Nun will ich zwar eben nicht leugnen, daß sie öfters doppelt und zweyfach liegende Kinder heraus ziehen, und die Mutter, ungeachtet sie auf eine sehr verkehrte Art entbunden worden, noch beyim Leben bleibet: Allein wie oft sich das Gegentheil geäußert, wieviel Weibern diese thörichte Art den Todt gebracht, wieviel Weiber, nach aller vergeblich angewendeten Mühe und Arbeit, doch endlich mit zurück behaltener

Frucht verschieden, will ich selbst nicht erzehlen, sondern es denen überlassen, die selbst mit bey solchen gefährlichen Umständen gewesen: Ich will aber nur diese zwey Stücke hierbey erinnern, erstlich: Wenn man sich denn dieser verkehrten und unrechten Weise bedienen könne? Vors andere: Wenn man sie vergebens gebrauchet?

Ein doppelt liegend Kind kan heraus gezogen werden, wenn das Becken weiter ist, als das Kind gros, und das Weib noch ihre völlige Kräfte hat, auch die Wehen sich heftig einstellen. Denn in dergleichen Fall kan das Kind auf solche Art heraus gedruckt werden; doch muß allezeit das Kind in die andre Welt wandern, und die Mutter die größte Lebens-Gefahr ausstehen.

Wenn aber im Gegentheil das Becken kleiner und enger ist, als des Kindes Größe; die Wehen selten und zwar sehr schwach sich einfinden; die Kreißende auch nicht mehr ihre völlige Kräfte beysammen hat; so wird alle Mühe vergeblich angewendet, und das Weib muß in der Geburth mit zurück bleibender Frucht umkommen, und dem Tode zu Theil werden.

Es kan also ein jeder, der auch nur einen mittelmäßigen Verstand hat, hieraus leicht, klar und deutlich abnehmen, daß die Verrichtung der
meis

meisten Wehemütter auf ein bloßes Glück ankomme: Indem sie nicht einmahl wissen, ob die zu einer solchen Geburth nöthigen Eigenschaften und Zugehöre vorhanden sind, oder nicht? Daher auch ihnen selbst gemeiniglich unbekant ist, ob die Sache einen glücklichen oder unglücklichen Ausgang nehmen werde, und stecken also stets im Zweifel.

Es fragt sich nun vorjeho: Ob man denn klüglich handele, wenn man sich einer so verkehrten Weise bedienet? Und ob es denn erlaubt sey, ein Kind zu tödten, da der zu erwartende Ausgang noch so zweifelhaft ist? Vornemlich, wenn man einen andern Weg wüßte, da die Entbindung, mit größerer Hofnung Mutter und Kind zu erhalten, geschehen könne, und, wenn die Sache beyzeiten vor die Hand genommen wird, innerhalb einer Stunde das ganze Werck vollbracht werden könnte?

Ich leugne keinesweges, daß, wenn man keinen andern Weg wüßte, es nicht solte besser seyn, das Kind zu tödten, oder auch als todt damit umzugehen, als daß Mutter und Kind zugleich sterben solte: Allein davon wird allhier nicht geredet; indem man eine sichere und glücklichere Art weis, unter großer Hofnung das Kind mit samt der Mutter zu erhalten. Das Weib kan zwar allerdinges innerhalb einer Stunde



das Kind lebendig zur Welt gebähren, wenn es nur durch eine geübte und erfahrene Hand gewendet, und mit den Füßen heraus gezogen wird: Allein die Behemütter widersetzen sich gemeiniglich dieser Sache, und geben vor; man müsse das Kind, so lange es lebet, nicht umwenden. Ja sie tödten viel lieber das Kind, indem sie es doppelt heraus zu ziehen hoffen; und setzen also zugleich auch die Mutter in Todes-Gefahr, damit es nur nicht scheinen möge, als wären sie nicht geschickt und vermögend gewesen, das Weib zu entbinden. Wenn sie aber auch dieses nicht zu Wercke bringen können, alsdenn düncket sie es Zeit genug zu seyn, daß man einen in dieser Kunst geübteren Mann herbey rufen könne: Und erwegen nicht, daß nunmehr das Weib schon ihre meiste Kräfte verlohren, daß sie hernach dennoch gemeiniglich, ehe sie kaum entbunden worden, dahin sterben. Ja sie überlegen im geringsten nicht, daß sie solchergestalt Mutter und Kind, theils aus Nachlässigkeit, theils durch die entsetzliche Martern dem Tode gleichsam in den Rachen werfen. Gott gebe doch, daß unserer hohen Obrigkeit, welche das gemeine Beste bewahren und besorgen soll, einmahl die Augen aufgehen mögen, daß sie solche entsetzliche und zu verfluchende Weise die Schwängern zu entbinden, verbiethen, und die sich solcher Laster schuldig gemacht, ernstlich bestrafen; denn bey Besichtigung der erblasseten Körper können wir auf das allergewisseste erkennen



kennen, ob Mutter und Kind aus Irthum und Versehen der Hebammen umgekommen, oder nicht? Ja auch ohne Besichtigung der Körper kan es genau angezeigt und bestimmet werden, wenn nur die Herren Aerzte wolten gegenwärtig seyn, wenn ich solche Kinder heraus ziehe, und nach der Entbindung mit mir das todte Kind und die Nach-Geburth untersuchen; so wolte ich ihnen deutlich zeigen, daß diese Kinder nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern durch den Brand umgekommen, der aus dem zerrissenen und zerbrochenen Arme entstanden; und daher würde auch erhellen, wie nöthig eine solche Besichtigung wäre?

Hier aber muß ich nun wieder ein Zeugniß der Wahrheit ablegen und sagen, daß die allergrößte Zahl, solcher mit einem Arm hervor gehenden Kinder, die ich hernach umgewendet, und mit den Füßen heraus gezogen, durch den kalten Brand umgekommen sind, welches ich nicht ohne große Betrübniß und Leidwesen meines Gemüthes angesehen, und öfters darüber geseuffet habe, indem ich gar kein Mittel gesehen, diese erbärmliche und jämmerliche Ermordung so vieler unschuldigen Kinder zu verhindern. Daher ich mir denn eifrigst vorgesetzt, die Besichtigung der todten Körper vorzutragen, damit doch einmahl diese entsetzliche und greuliche Uebung durch öffentliches Ansehen der Gesetze möge verbothen werden.

G 5

Wenn

Wenn aber diese treuen und aufrichtigen Erinnerungen die Obrigkeit noch nicht bewegen solten, diese Niederlage der Kinder zu verhüten; so wolte ich allen Ehe-Männern, deren Weiber gebähren sollen, rathen, daß sie es ihren Hebammen, derer sie sich bedienen, gleich anfangs wohl ankäueten und fleißig befehlen möchten, so bald sie merckten, daß das Kind mit einem Arm hervor komme, es zu erinnern. Ferner wolte ich ihnen rathen, daß sie der Hebamme nicht erlaubten das Kind gedoppelt heraus zu ziehen; sondern vielmehr das Weib aufs Bette legten, etwas auszuruhen, und hernach bald ohne allen Verzug eine erfahrene und geübtere herbey rufften, die das Kind umwenden und mit den Füßen heraus ziehen könne; denn so ist grose Hofnung vorhanden, Mutter und Kind bey dem Leben zu erhalten. Es wird auch das Weib keinesweges so sehr gemartert werden, noch ihre Kräfte so verlihren und schwächen, als in dem vorhergehenden Falle, denn so kan sie innerhalb einem halben Stündchen entbunden werden.

Ehe ich diese Niederlage der Kinder, welche aus der Zerreißung des allzu plump hervorgezogenen Armes entstehet, gänzlich verlasse, will ich noch mit wenig Worten berühren, was die Hebammen vor eine Niederlage anrichten, wenn sie den Kopf des Kindes so verletzen, daß der Brand dazu schlägt, und das
Kind



Kind davon sterben muß; welches aber gleichfalls durch die Besichtigung des Körpers könnte entdeckt werden.

Der fünfte Grad.

Es kan niemand in Abrede seyn, noch leugnen, daß man durch Besichtigung der Körper deutlich genug erkennen und sehen könne, ob der Kopf des Kindes verletzt sey, nemlich, ob er zerstoßen, zusammen gedrückt, daß ein Bein in das andre zusammen getreten? Ob die Haut des Kopfes zerrissen oder abgestreift? Ob die Hirn-Häutchen durchbohrt? Und das Gehirn entweder ganz oder ein Theil heraus genommen? Folglich ob das Kind auf das ärgste sey gemartert worden? Denn dergleichen Begebenheiten und Zufälle habe ich, leyder! allzu oft angetroffen. Wenn das aber blos bey todten Kindern geschähe; so verdienen sie noch einiger massen eine Entschuldigung: Wiewohl ich der gänglichen Meynung bin, daß man auch dieses nicht einmal einer Hebamme erlauben solle. Allein wer kan ohne Entsetzen und Grauen anhören, daß einige Wehemütter auch so gar lebendige Kinder auf so eine grausame Art zerfleischen.

Viel